

- Rechtsfolgen bei Fehlern: Nichtigkeit vs. Anfechtbarkeit
- gerichtliche Geltendmachung der Mängel bei Gesellschafterbeschlüssen

Fallbeispiel 7

An der Gesellschaft G sind A mit 20 %, B mit 25 %, C mit 35 % und D mit 20 % beteiligt. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer E und F geleitet, eine Vertretungsregelung ist im Gesellschaftsvertrag nicht enthalten.

Aktuell soll die jährliche Gesellschafterversammlung einberufen werden, wobei sich E und F auf einen Termin der Versammlung nicht einigen können. F beruft schließlich die Gesellschafterversammlung gegen den Willen des E und ohne dessen Kenntnis für den 15. 4. ein. Er versendet eingeschriebene Briefe an alle Gesellschafter bereits am 20. 3.

Der Gesellschafter D teilt mit, dass er nicht kommen wird, weil keine wichtigen Tagesordnungspunkte und eher nur routinemäßige Beschlüsse (Jahresabschluss, Entlastung, Gewinnausschüttung) anstehen und seine Stimme sowieso nicht entscheidend sei.

C ist vom 22. 3 bis zum 18. 4. in Urlaub, weshalb er die Versammlung knapp verpasst. Die Einladung wird allerdings in seinem Namen durch Familienangehörige in Empfang genommen.

In der Versammlung erscheinen lediglich A und ein Vertreter des B – der von A gehasste X – der eine von B unterzeichnete Vollmacht zur Teilnahme an und Abstimmung in der Gesellschafterversammlung am 15. 4. mitbringt. A und X können sich schon mal darauf nicht einigen, wer den Vorsitz übernehmen soll. Nachdem sie ohne Vorsitzenden zur Abarbeitung der Tagesordnung übergehen, streiten sie darüber, ob Dividende durch G ausgezahlt werden sollte oder nicht. Bei der Abstimmung setzt sich X durch und verhindert die Gewinnausschüttung, weil er gegen diese stimmt.

A ist mit dem Ergebnis nicht einverstanden und möchte gegen die Beschlüsse rechtlich vorgehen. Er hält die ganze Sitzung für eine Farce und bemängelt, dass die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden sei – beide Geschäftsführer hätten die Einberufung vornehmen müssen. Im Übrigen sei in der Sitzung nicht einmal die Hälfte des Stammkapitals vertreten gewesen, weshalb die Beschlussfassung nicht korrekt gewesen sein könne. Auch die Abstimmung, in der sich eine fremde Person gegen einen „echten“ Gesellschafter durchsetzt, sei ebenfalls nicht normal.

A erhebt Klage gegen den in der Gesellschafterversammlung am 15. 4. gefassten Beschluss über die Gewinnausschüttung.

Wird A mit seiner Klage Erfolg haben?

Fallabwandlung

Wie im Grundfall, allerdings mit dem Unterschied, dass die Parteien A, B, C, und D bei Gründung der G außerhalb des Gesellschaftsvertrages eine zusätzliche „Vereinbarung der Gesellschafter der G über die Zusammenarbeit in der Gesellschaft G“ unterzeichnet haben. In dieser haben sie vereinbart, dass die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung nur dann erfolgen kann, wenn an der Sitzung mindestens 75 % der Anteile der Gesellschaft vertreten sind.

Wird A in diesem Fall Erfolg haben?

Fallbeispiel 8

A, B und C sind Gesellschafter der Import-Export-International GmbH (I) – A und B mit jeweils 30 %, C mit 40 %. Im Gesellschaftsvertrag der I ist vorgesehen, dass die Gesellschaft zwei Geschäftsführer hat. Dabei wird einer der Geschäftsführer allein durch C bestimmt, der zweite gemäß den allgemeinen Regeln.

C ist ca. 6 Monate lang krank gewesen, weshalb er die Geschäfte der Gesellschaft nicht so genau verfolgte. Das gute Verhältnis unter allen Gesellschaftern führte dazu, dass in Abwesenheit des C die übrigen Gesellschafter – A und B – nach bestem Wissen und Gewissen die Gesellschaft leiteten und C ihnen dafür auch dankbar war.

Als während der Krankheit des C ein neuer Geschäftsführer von C bestimmt werden sollte, war C etwas ratlos und bat A und B auch diesbezüglich um Hilfe. Er fasst mit A und B einvernehmlich einen Beschluss, dass von jetzt an beide Geschäftsführer nach allgemeinen Regeln bestimmt werden. Der Beschluss wurde in der Sitzung der Gesellschafterversammlung gefasst und – wie alle anderen Beschlüsse in der I üblich – dokumentiert.

Anschließend haben A und B in Abwesenheit des C einen neuen Geschäftsführer – den X – berufen.

Nachdem der Vertrag mit X ausläuft möchte C den Nachfolger des X als Geschäftsführer allein bestimmen. A und B verweisen auf den Beschluss und akzeptieren den Wunsch des C nicht.

Rechtslage?

Fallabwandlung

In dem Beschluss der Gesellschafter A, B und C im Grundfall wurde ausdrücklich festgelegt, dass der gemäß Gesellschaftsvertrag von C zu bestimmende Gesellschafter einmalig durch Mehrheitsbeschluss, also nach allgemeinen Regeln berufen werden soll. Das im Gesellschaftsvertrag diesbezüglich vorgesehene Verfahren soll einmalig nicht gelten.

Nachdem C wieder gesund ist, stellt er fest, dass der X aus seiner Sicht als Geschäftsführer nichts taugt. Er behauptet nun, dass X abberufen und ein neuer Geschäftsführer durch ihn bestimmt werden soll. A und B weigern sich und verweisen auf den noch laufenden Vertrag mit X sowie auf den o. g. Beschluss über die Berufung des Geschäftsführers nach allgemeinen Regeln.

Wie ist in diesem Fall die Rechtslage?

Fallbeispiel 9

In der G GmbH (Stammkapital: 200.000,- EUR) sind die Gesellschafter A (35 % Anteile), B (50 % Anteile) und C (15 % Anteile) miteinander zerstritten. Während A und B die Gesellschaft ausbauen möchten und sich zu diesem Zweck für die Investition der Gewinne einsetzen, will C Gewinne nur mitnehmen und kümmert sich nicht um die Belange der Gesellschaft. Zwar kann sich C nicht immer mit seinen Wünschen in der Gesellschaft durchsetzen, dennoch hält er die übrigen Gesellschafter mit seiner trotzigem Art sowie wieder mit Forderungen nach Einberufung der Gesellschafterversammlung auf Trab.